

## Fragebogen zur Teilrevision der Signalisationsverordnung Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen und Carpooling

## Stellungnahme eingereicht durch:

⊠Kanton □ Verband □ Organisation □ Übrige
Absender:
Kanton Zug
Sicherheitsdirektion
Bahnhofstrasse 12
6301 Zug
Wichtig:
Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 25. Februar 2022 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

## **Entwurf der Signalisationsverordnung (E-SSV)**

1.	Verzicht auf qualifizierte Gründe zur Anordnung von Tempo-30-Zonen			
	Sind Sie einverstanden, dass die Anordnung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorientierten Strassen den allgemeinen Regeln für Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen unterstellt wird (Art. 108 Abs. 4bis E-SSV)?			
	□JA	⊠ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Es ist nicht bekannt, dass Tempo-30-Zonen im Kanton Zug bislang nicht bereits aufgrund der bestehenden (qualifizierten) Gründe für eine Temporeduktion (Art. 108 Abs. 1 und 2 SSV) möglich gewesen wären. Eine Notwendigkeit, auf die qualifizierten Gründe zur Anordnung von Tempo-30-Zonen zu verzichten, sehen wird deshalb nicht.		Änderungsantrag (Textvorschlag)	
			Zur Textvorlage ist ergänzend festzuhalten, dass sich das Kriterium «(nicht) verkehrsorientiert» als problematisch herausstellen dürfte, indem die vermeintlich klare Definition in der Praxis zu ausufernden (rechtlichen) Auseinandersetzungen um die Auslegung des Begriffs «verkehrsorientiert» führen würde. Die Regelung brächte anders gesagt begrifflich keine Klarheit und würde weitere, anders gelagerte Auslegungsfragen auslösen.	

2.	Verzicht auf die Erstellung eines Gutachtens bei Anordnung von Tempo-30-Zonen		
· <u>-</u>	Sind Sie einverstanden, dass zur Anordnung von Tempo-30-Zonen auf siedlungsorie ten Strassen neu kein Gutachten mehr nötig ist (Art. 108 Abs. 4bis E-SSV)?		
	□JA	⊠ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Auf das Erstellen eines Gutachtens soll nicht verzichtet werden. Insbesondere sind weiterhin folgende Angaben zentral für die anordnende Behörde (vgl. Art. 3 der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen [SR 741.213.3]; nachfolgend UVEK-VO):  a. Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirt-		Siehe Bemerkung zu Ziff. 1.
	schaftsraum einschliesslich der Nutzungs- ansprüche.  b. Angaben zum vorhandenen Geschwindig-		
	keitsniveau.		
		en zu möglichen Auswirkungen.	
	<ul> <li>d. Aufzählung und Umschreibung der Mass- nahmen, die erforderlich sind, um die ange- strebten Ziele zu erreichen.</li> </ul>		
	Gemäss Art. 5 Abs. 3 UVEK-VO sind zur Einhaltung der angeordneten Höchstgeschwindigkeit nötigenfalls weitere Massnahmen, wie das Festsetzen von Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselementen, zu ergreifen. Zudem sind die realisierten Massnahmen spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen und allenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen (Art. 6 UVEK-VO).		
	Das Gutachten liefert heute wichtige Informationen für die Entscheidung, wo Massnahmen nötig sind, damit die Tempo-30-Zone von den Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern erkannt und auch eingehalten wird. Ohne Gutachten wird es für die für die Anordnung von Tempo-30-Zonen zuständige Behörde kaum möglich, vorgängig festzustellen, wo zur Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit zusätzliche Massnah-		
	men notwendig sind. Solche Massnahmen erst später anlässlich der Nachkontrollen anzuord- nen, würde sodann auf grosses Unverständnis bei der Bevölkerung stossen und wäre kaum		
	Entscheidungs Anordnung vor gegenüber der	hliesslich ist das Gutachten als grundlage auch wichtig, um die flankierenden Massnahmen Bevölkerung begründen und im ger Einsprache- respektive Be-	
		hren vertreten zu können.	

Zudem müssen auch die Auswirkungen einer	
Tempo-30-Zone auf den allenfalls vorhande-	
nen öffentlichen Verkehr vor Anordnung einer	
Tempo-30-Zone bei der Beurteilung der Ver-	
hältnismässigkeit berücksichtigt werden. Auch	
aus diesem Grund ist die Einholung eines Gut-	
achtens unverzichtbar.	

3.	Einführung einer Signalisation für Mitfahrgemeinschaften (Carpooling) im Fahrver- kehr		
	Sind Sie einverstanden, dass für die Privilegierung von Mitfahrgemeinschaften ein Symbol eingeführt wird ( ), das auf einer Zusatztafel dem allgemeinen Fahrverbot, dem Fahrverbot für Motorwagen und dem Signal «Busfahrbahn» beigefügt werden kann, um Fahrzeuge mit einer Mehrfachbesatzung von der Beschränkung ausnehmen (Art. 65 Abs. 15 E-SSV)?		
	□JA	⊠ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Privilegierung von Mitfahrgemeinschaften kann an gewissen Stellen, wie z.B. bei den Versuchsanordnungen an stark befahrenen Grenzübergängen, sinnvoll sein. Auf städtischem Gebiet hingegen sind priorisierte Fahrstreifen alleine schon aus Platzgründen kaum je umsetzbar.  Die faktische Umsetzung/Kontrolle im Vollzug, v.a. im urbanen Gebiet oder auf Autobahnen, ist nicht praktikabel bzw. faktisch unmöglich.  Zudem ist damit zu rechnen, dass eine solche Bevorzugung zu einer gesteigerten Attraktivität des motorisierten Privatverkehrs auf Kosten		
	des öffentlichen Verkehrs führt. Dies ist nicht zielführend. Insbesondere eine Freigabe der Busspuren für Carpooling-Fahrzeuge ist abzu- lehnen.		

4.	Einführung einer Signalisation für Mitfahrgemeinschaften (Carpooling) im ruhenden Verkehr		
	Sind Sie einverstanden, dass das Symbol «Mitfahrgemeinschaft» im ruhenden Verkehr nur das Parkieren von Fahrzeugen erlaubt, die sowohl beim Zufahren als auch beim Wegfahren mindestens mit einer der Zahl auf dem Symbol entsprechenden Anzahl an Personen besetzt sind (Art. 65 Abs. 16 E-SSV)?		
	□JA	⊠ NEIN	□ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

Die Vollziehbarkeit durch die Polizei wird in Frage gestellt.

Für eine wirkungsvolle Umsetzung bedürfte es eines hohen Personalaufwandes (insb. Prüfung der Anzahl Insassen sowohl bei der Zufahrt zum Parkplatz als auch bei der Wegfahrt).